Satzung des Amtes Röbel-Müritz über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitung

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) Bekanntmachung der Neufassung vom 08.06.2004 (GVOBI. M-V S. 205 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBI. M-V S. 539) und der §§ 8 und 9 des Gesetzes über die Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässern (Abwasserabgabengesetz - AbwAG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBI. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBI. I S. 1327) sowie des § 6 des Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesabwasserabgabengesetz - AbwAG M-V) vom 19.12. 2005, GVOBI. M-V 2005, S. 637) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBI. M-V S. 431, 434) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V S. 146 ff) und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 AbwAG M-V zum Vollzug der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 15. Februar 1996 zwischen dem ehemaligen Zweckverband für kommunale Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Müritz-Elde-Wasser (MEWA) und den jeweiligen Gemeinden hat das Amt Röbel-Müritz in der Sitzung am 8. Mai 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

- 1. Die Länder erheben gemäß § 1 des Abwasserabgabengesetzes für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer eine Abwasserabgabe. Gewässer in diesem Sinne ist auch das Grundwasser. Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 AbwAG M-V sind grundsätzlich an Stelle der Kleineinleiter die Gemeinden abgabenpflichtig. Gemäß § 6 Abs. 4 AbwAG M-V können die Gemeinden oder die übernehmenden Körperschaften des öffentlichen Rechts die von ihnen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Satz 2 zu entrichtende Kleineinleiterabgabe auf die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke umlegen, auf denen das Abwasser anfällt.
- 2. Das Amt Röbel-Müritz wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie für Einleiter, die im Durchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliche Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen) an das Land Mecklenburg – Vorpommern zu entrichten hat, ab. Hierzu erhebt es nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- 3. Einleiten im Sinne dieser Satzung ist gemäß § 2 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes das unmittelbare Verbringen des Abwassers in ein Gewässer; das Verbringen in den Untergrund gilt als Einleiten in ein Gewässer. Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage oder rechtmäßig im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung verbracht wird.
- 4. Die Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entspricht, eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis von zuständigen Umweltbehörden erteilt wurde und die ordnungsgemäße Schlammbeseitigung nach den wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Regelungen sichergestellt ist oder das gesamte Abwasser anderweitig einer öffentlichen Behandlungsanlage zugeführt wird.

§ 2 Abgabepflichtige

- Abgabepflichtig ist, wer Eigentümer oder Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Gesamtschuldner.
- 2. Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer von Beginn des Jahres an, das auf die Rechtsänderung folgt, abgabepflichtig.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

1. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

2. Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabenschuld für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahr), sonst mit dem 01. des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt.

3. Die abstrakte Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen entsteht mit dem 01. des

Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt.

4. Die abstrakte Abgabepflicht erlischt mit dem letzten Tag des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Gemeinde schriftlich anzeigt.

§ 4 Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

- 1. Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist, auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
- 2. Die Abgabe beträgt je Einwohner und Jahr 17,90 €.
- 3. Die Verwaltungsgebühr beträgt 10 % des Abgabesatzes.

§ 5 Heranziehung und Fälligkeit

- 1. Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.
- 2. Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- 1. Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 6 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein Verstoß gegen § 17 des Kommunalabgabengesetzes vom 01.06.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 angesehen.
- 2. Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 3 KAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € nach dieser Satzung geahndet werden.

§ 8 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg – Vorpommern

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg – Vorpommern entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pitann Amtsvorsteher

Röbel, den 8. Mai 2019



Hinweis

Gemäß § 154 in Verbindung mit § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Röbel-Müritz , Marktplatz 1, 17207 Röbel/Müritz geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.